

Ein Brief des Hofmalers Livio Retti über die Rathausbilder in Schwäbisch Hall

Von Kuno Ulshöfer

In unserem Jahrbuch 1969 hat die Kunsthistorikerin Lucrezia Hartmann eine Abhandlung über das barocke Rathaus in Schwäbisch Hall und die Rathausgemälde des Ludwigsburger Hofmalers Livio Retti veröffentlicht¹. Das Quellenmaterial dazu war nicht sehr umfangreich; lediglich die Haller Ratsprotokolle und die Steuerrechnungen boten einige Hinweise auf die künstlerische Arbeit Rettis. In den Abrechnungsaufzeichnungen 1737 war von einer Korrespondenz des Haller Rats mit dem Künstler die Rede, ohne daß bisher unmittelbare Zeugnisse, Briefe oder Gutachten, bekannt geworden wären. Lucrezia Hartmann stellte fest: „Die spärlichen Notizen geben keinen Aufschluß über den geistigen Anteil des Malers an seinem Werk. Es bleibt unbekannt, ob er Vorschläge zum Programm gemacht hat und ob er an der Planung beteiligt war. Fest steht nur, daß den Auftraggebern ein Anteil an der Auswahl der Bildthemen und an der Anordnung der Gemälde zukommt.“² Die Vermutung der Autorin, daß die Deputierten des Haller Rats bzw. der Rat selbst eine Hauptrolle bei der Themenstellung spielten, läßt sich nun aufgrund eines neu aufgefundenen Briefes des Künstlers Livio Retti an den Ratsconsulenten Dr. Georg Bernhard Arnold beweisen.³ Retti hat dieses Schreiben am 7. Januar 1737 zu Ludwigsburg ausgefertigt; am 12. Januar wurde es der Ratskommission präsentiert. Auf Grund dieses Briefes können jetzt verschiedene Fragen geklärt werden, die bisher unklar waren und nur durch mutmaßliche Antworten aufgehehlt werden konnten.

Retti hatte die Haller Rathausgemälde nicht in Hall selbst, sondern in Ludwigsburg gemalt. Das konnte man bisher schon den Steuerrechnungen entnehmen. In dem Brief wird nun nocheinmal ganz deutlich darauf hingewiesen; es ist da von „1 Stück Gemähd“ die Rede, das durch den Stadtboten nach Hall transportiert wurde. Man kann nunmehr einwandfrei nachweisen, daß der Rat selbst, bzw. die Deputierten des Rats, das Programm der Gemälde bis ins einzelne bestimmten und dem Maler vorgaben. Retti erhielt, wie er in dem Brief bestätigt, zu Beginn des Jahres 1737 „6 Stück Concepten“ zu Gemälden und zwar derart, daß der Rat seine Ideen und Anschauungen nicht nur schriftlich, sondern auch zeichnerisch konzipierte und dem Künstler übergeben ließ. Das allerdings war dem Hofmaler fast zuviel; er meinte, es „wäre nicht nöthig gewesen, die Stücke auf das Papier zu zeichnen“, es hätte vielmehr ausgereicht, „wann man mir es nur schriftlich hätte geschickt.“ Doch der Rat wollte es ganz genau machen. Er hat auch übrigens die fertigen und nach Hall überschickten Bilder gründlich begutachtet. Nach dem Brief zu urteilen,

kritisierten die Ratsherrn einmal die in die Bilder gemalten Schattenlichter. Der Künstler aber zerstreute die Bedenken der Laien; das hätte, so schrieb er, weiter „gar kein Bedeuten“.

Retti arbeitete während dieser Zeit (um die Jahreswende 1736/37) an den drei großen Stücken, den Deckengemälden, die er „soviel die Kunst und der Verstand zulasset“ zu malen versprach. Mit den übrigen Bildern beschäftigte er sich daneben, da alle Stücke in einem gewissen Zusammenhang – wie Lucrezia Hartmann nachgewiesen hat – stehen sollten. Der Haller Rat verlangte, daß die sieben Supraporten in ganzen Figuren ausgeführt werden sollten. Das lehnte Retti ab, da diese Bilder dann „mit der anderen Arbeit nicht conform wäre“. Er schlug stattdessen „halbe Figuren und Brustbilder in Lebensgröße“ vor. Auch sonst erbat sich der Künstler weitgehende Freiheit in der Ausführung der „verlangten Concepten von biblischen Historien“, die er nach seiner „Composition und Gutbefinden verfertigen“ wollte.

Die Verbindung zwischen Hall und Ludwigsburg hielt im Ratsauftrag der Haller Maler Johann Michael Roscher aufrecht. Roscher hatte nach den Forschungen von E. Krüger selbst Probestücke für die Ausmalung der Rathaussäle vorgelegt, war aber dann dem Ludwigsburger Hofmaler unterlegen.⁴ Dennoch war Roscher an der Ausführung als Gutachter und Sachverständiger beteiligt. Er hatte Retti am 4. 1. 1737 die erwähnten Zeichnungen und das Ratsschreiben, auf das sich Retti bezieht, überbracht und war schon am 18. 1. wieder mit einem Antwortschreiben des Rats nach Ludwigsburg unterwegs. Roscher besah sich auf seiner ersten Reise (nach Rettis Aussagen) das große Deckengemälde und das bereits fertige, aber noch nicht trockene „Salomonische Urteil“, worüber er dem Rat mündlich berichtete.

Mit Rettis Brief ist der ideelle Anteil des Haller Rats an den Gemälden in den Prunksälen des Rathauses hinreichend bewiesen. Ebenso ist aber auch klar geworden, daß sich der Ludwigsburger Hofmaler nicht sklavisch an die Vorlagen des Rats gehalten hat, sondern seine eigene Vorstellung durchaus eingebracht hat. Leider erfährt man nichts darüber, warum die Gemälde in Öltechnik und nicht als Fresken ausgeführt worden sind. Es wird vermutet, daß Retti die Haller Arbeiten als Winterauftrag angenommen hat. Während der kalten Jahreszeit war die Ausführung von Fresken aus klimatischen Gründen nicht möglich.

Das Schreiben des Ludwigsburger Hofmalers Livio Retti an das Mitglied der Haller Ratsdeputaton Dr. Georg Bernhard Arnold vom 7. Januar 1737 ist bis jetzt die einzige erhaltene schriftliche Aussage des Künstlers im Blick auf seine Haller Arbeiten. Der Brief soll daher hier als Ergänzung der bisherigen Veröffentlichungen über die Rathausgemälde mitgeteilt werden⁵:

Außenadresse:

*Dem Hochedelgebohrnen und Hochgelehrten Herrn Georg Bernhard Arnold
j(uris) u(triusque) d(oc)tor) einer hochlöbl(ichen) des heil(igen) rom(ischen)
freyen Reichs Statt Schwäbisch Hall Hochverordneten Consulenten etc. Mei-
nem Hochzuehrenden Herrn.
Schwäbisch Hall*

Kanzleivermerk: Praes(entatum) d(en) 12. Jan(uarii) 1737

Text:⁵

Hochedelgebohrner Hochgelehrter, insonders gr(oß)g(ünstig) hochzuehrender Herr!

Aus Euer Hochedelgebohrn sub dato 31ten Dezembris nechstabgewichenen Jahrs an mich zuerlaßen hochgenaißt Beliebttem [ergänze: Schreiben] habe ersehen, daß das übersandte 1 St(ück) Gemähld durch den Stattbotten richtig belüffert und auch von denen H(er)rn Deputirten zu meinem Contento approbiret worden.

Was anbelangt das Schattenlicht daran, so hat solches in unßerer Kunst, es mag auch auf welche Seiten gesetzt werden, als es will, so hat solches gar kein Bedeutens. Die überschickte 6 St(ück) Concepten habe ebenmäßig zurecht erhalten und wäre nicht nöthig gewesen, die Stücke auf das Pappyr zu zeichnen, sondern genug gewesen wäre, wann man mir es nur schriftlich hätte geschickt, indeme in mich keiner Kupferstich bediene. Die 3 große Stück werde nicht ermanglen soviel die Kunst und der Verstand zulaßet fortzuführen; was aber anbelangt die kleine, welche über die Thüren kommen sollen, so können selbige nicht anderster gemahlt werden, als halbe Figuren und Brustbilder in Lebensgröße; dann wann es gantze Figuren wären, so kämen selbige nicht höher als 1 1/2 höchstens 2 Schuh und absolute mit der andern Arbeit nicht conform wäre. Dannach können die verlangte Concepten von biblischen Historien hinein gemacht werden, worbei ich aber dieses gehorsam ausgebetten haben will, nach dero choisement mir die Erlaubnis zu geben, daß ich die Historien nach meiner Composition und Gutbefinden verfertigen darf. Werde anbey nicht manquiren, die Concepta wegen deren beeden Plafonds nach meinem besten Wißen und Verstand hiernechstens zu übersenden. Dem Monsieur Roscher habe nicht ermanglet, den großen Plafond zu weisen, wie auch das Judicium Salomonis, welches bereits fertig, hingegen aber noch Zeit erfordert, bis es trucken wird, welches der Roscher selbsten besser mündlich referiren wird. Womit unter gleichmäßiger replicirung eines zu Seel und Leib höchsterprießlichen Neuen und deren noch viele folgende Jahre mit aller Hochachtung verbleibe.

Ludwigsburg, den 7ten Januarii 1737

Euer Hochedelgebohrn

Gehorsamer Diener

Hoffmaler daselbsten

Livio Retti

Anmerkungen

¹ Württ. Franken 1969 S. 63–79.

² ib. S. 69.

³ Das Schreiben wurde dem Stadtarchiv Schwäbisch Hall von Herrn Archivrat a. D. Dr. Karl Schumm gestiftet (Stadta. Schwäbisch Hall 5/547a).

⁴ Eduard Krüger: Das barocke Rathaus. In: Das Hällische Rathausbüchlein. 1955. S. 52.

⁵ Die Gestaltung des Textes erfolgt in Anlehnung an die derzeit geltenden Richtlinien (Blätter für deutsche Landesgeschichte 102. 1966. S. 1 ff.).